

**GdW Beraterin RA Mag. Sigrid R ath gibt Auskunft am Kurier-Wohntelefon.**

**Ich habe meine Doppelhaushlfte vermietet, der Mieter zieht nun nach elf Jahren aus. Welche Investitionen, die der Mieter gettigt hat, muss ich ablösen? Der Mieter hat zum Beispiel eine Sauna einbauen lassen. Kann ich auch darauf bestehen, dass der Mieter die Sauna abmontiert?**

Aufwendungen fr die Investitionen des Mieters sind immer dann zu ersetzen, wenn dies vertraglich vereinbart ist oder wenn die Aufwendungen zu einer wesentlichen Verbesserung gefhrt haben und ber die Mietdauer hinaus wirksam und von Nutzen sind. Die zu ersetzenden Aufwendungen laut Mietrechtsgesetz sind im Wesentlichen die Umgestaltung von Wasserleitungs-, Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Beheizungs- und Sanitranlagen sowie die dem Stand der Technik entsprechende Ausstattung und Erneuerung einer schadhaft gewordenen Heiztherme oder eines Warmwasserboilers. Die Sauna ist unter diesen Wortlaut nicht zu subsumieren. Oft finden sich jedoch Vereinbarungen in Mietvertrgen, die den Ersatz von Aufwendungen an die Zustimmung des Vermieters knpfen. Sollte der Vermieter der Errichtung einer Sauna nicht zugestimmt haben, kann er jedenfalls darauf dringen, dass diese entfernt wird.

**Ich habe meine Wohnung fr fnf Jahre vermietet. Der Mietvertrag luft nun aus, aber der Mieter mchte noch fr drei Monate verlngern. Kann ich den Vertrag fr diese kurze Zeit verlngern und wenn ja, wie? Muss die Verlngern vergebhrt werden?**

Befristungen in Mietvertrgen sind nur wirksam, wenn diese drei Jahre oder mehr betragen. Eine Verlngern ber diesen Zeitraum hinaus msste wieder zumindest drei Jahre betragen, um wirksam zu sein. Eine Verlngern eines Mietvertrages um drei Monate wrde zu einem unbefristeten Mietvertrag fhren. Es besteht jedoch die Mglichkeit, einen neuerlichen drei Jahresvertrag abzuschlieen und dem Mieter ein frheres Kndigungsrecht einzurumen. Das hat allerdings den Nachteil, dass der Vermieter fr drei Jahre gebunden ist. Eine weitere Mglichkeit wre der Abschluss eines gerichtlichen Rumungsvergleichs. Wenn eine Verlngern des Mietvertrags abgeschlossen wird, muss diese auch vergebhrt werden.

**In unserem Haus wurde von der Gemeinschaft beschlossen, dass jeder Wohnungseigentümer seine Fenster selbst sanieren muss. Dieser Beschluss der Mehrheit wurde im Protokoll der Eigentümerversammlung festgehalten. Nun haben wir eine neue Hausverwaltung und diese hat einem neuen Wohnungseigentümer die Fenster auf Kosten der Gemeinschaft finanziert. Ist das rechtens?**

Eine Vereinbarung, dass jeder Miteigentümer seine Fenster selbst zu zahlen hat, ist nur dann wirksam, wenn diese schriftlich und einstimmig abgeschlossen wurde. Wenn es sich bei dem erwähnten Beschluss um einen Mehrheitsbeschluss handelt, so ist diese Vereinbarung nicht wirksam geworden. Solange kein schriftlicher einstimmiger Beschluss oder eine derartige Vereinbarung vorliegt, dass jeder Wohnungseigentümer für die Erhaltung seiner Fenster selbst aufzukommen hat, fallen die Außenfenster als Teil der Außenhaut in die Erhaltungspflicht der Eigentümergemeinschaft. Unter der Voraussetzung, dass keine derartige Vereinbarung vorliegt, hat die neue Verwaltung richtig gehandelt.

**Wir sind Besitzer eines Reihenhauses im Wohnungseigentum. Darf man den Garten einzäunen? Wie hoch darf ein Zaun zwischen den Reihenhauses-Gärten sein?**

Wenn im Wohnungseigentumsvertrag nichts anderes vereinbart ist oder nichts anderes in einer schriftlichen einstimmigen Vereinbarung verankert ist, darf jeder Miteigentümer auf der ihm zugewiesenen Fläche eine Begrenzung anbringen. Es gibt keine Regelung für die Höhe des Zauns. Es ist aber auf die Bauordnung zu achten, wenn entsprechend hohe Abgrenzungen geplant sind.